



## **Arbeitshilfe: Das Schutzkonzept im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII**

*Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Mit Einführung des KJSG zum 10. Juni 2021 wurden die bestehenden Vorschriften konkretisiert und erweitert und umfassen folgende Inhalte:*

### **I. Gewaltschutzkonzept**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Gewaltschutzkonzepte erarbeitet, regelmäßig durch den Träger überprüft und angepasst werden. Folgende Aspekte können für die Erstellung und Weiterentwicklung leitend sein:

#### **(1) Risikoanalyse**

- Wie sind Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der Einrichtung hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdungen zu bewerten?
- Welche Situationen werden im Betreuungsalltag als riskant für die betreuten Kinder und Jugendlichen erlebt? Wo kann es zu Kindeswohlgefährdung kommen (durch Betreuer\*innen / andere Kinder und Jugendliche)?
- Welche Situationen werden als riskant für die betreuenden Mitarbeitenden erlebt (z.B. Übergriff, Verleumdung)?

#### **(2) Macht und Machtmissbrauch**

- Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Betreuten thematisiert?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?

#### **2.1 Sexuelle Grenzüberschreitungen**

- Wie sensibilisieren Sie Mitarbeitende sowie die betreuten Kinder und Jugendlichen (Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt im Kontext sexueller Grenzüberschreitung)?
- Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung (geschlechtsspezifische Angebote, sexuelle Orientierung, geschlechtliche Vielfalt, interkulturelle Perspektiven, gesetzliche Rahmenbedingungen, etc.)?

#### **2.2 Umgangsformen/Regelungen**

- Umgang/Regelungen der Beziehungen zw. Mitarbeiter\*innen und Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen untereinander zu:
  - > Körperkontakt
  - > Nähe und Distanz

- > Beziehungsgestaltung
- > Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeitenden im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

### **(3) Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)**

#### **- Verfahren gem. §8a SGB VIII -**

- Verdacht auf Übergriffe durch
  - > Mitarbeitende
  - > Kind/Jugendliche(r)
  - > Nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende
- Handlungsleitfaden für Personenkreis a), b), c) mit folgenden Inhalten:
  - > Zuständigkeiten
  - > Fristen
  - > Beteiligte/zu beteiligende
  - > Dokumentation/Hilfsmittel (z.B. Bögen für Risikoeinschätzung)
  - > Maßnahmen
  - > Aufarbeitung ((betroffene) Kinder und Jugendliche, Träger, Kooperationspartner, Öffentlichkeit)
  - > Rehabilitation und Reintegration von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter\*innen / Kindern / Jugendlichen

### **(4) Haltung / Mitarbeiter:innen(fürsorge)**

- Leitbild/Wertekultur/Alltagskultur
- Kommunikationsgrundsätze für Kritikausübung auf allen Hierarchieebenen (spez. Schulungen?)
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiter\*innen Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse? (Supervision, Fachberatung)
- Fristen Wiedervorlage/Überarbeitung/Reflexion der Inhalte des Schutzkonzeptes
- Verfahren zur Einstellung neuer Mitarbeiter\*innen, z.B.:
  - > Formale Voraussetzungen prüfen (§ 72a SGB VIII)
  - > Ablauf Bewerbungsverfahren (ein oder mehrere Gesprächstermine, Hospitation im Einsatzgebiet)
  - > Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes im Bewerbungsgespräch (z.B. Verhaltenskodex)
  - > Selbstverpflichtungserklärung/Zusatzvereinbarung (sex. Gewalt, Machtmissbrauch)
  - > Einsatz und Einarbeitung von freiwilligen Helfer\*innen / Ehrenamtlichen

## **II. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung (§ 45 (2) Nr. 4 SGB VIII)**

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sind zu beteiligen und durch die Möglichkeit der Selbstvertretung zu ermächtigen von diesem Recht gebrauch zu machen. Folgende Fragestellungen können für die Erstellung des Schutzkonzeptes leitend sein:

- Wie gewährleisten Sie, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
  - > *Kinderrechte für Kinder und Jugendliche altersangemessen aufbereitet (liegt in Papierform vor) und vermittelt*
- Wie informieren Sie Kinder und Jugendliche über Ihre Haltung sowie Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
  - > *Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche altersangemessen aufbereitet (liegt in Papierform vor) und vermittelt*

Haben die betreuten Kinder und Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit an der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes mitzuwirken?

- Wie findet gelebte Beteiligung/Selbstvertretung statt?
  - > Bsp. für gelebte Beteiligung bei Tagesablauf, Vorbereitung HPG-Termine, Essenswahl, Hausarbeiten, Kleidung, Gestaltung der Räumlichkeiten, Möbel, Finanzen, Regeln, Anschaffungen, Garten-/Außengeländegestaltung
  - > Gruppenübergreifende Projekte (Feste, Veranstaltungen)
  - > Gewählte Vertretung der Kinder (Gruppensprecher\*in) in Einrichtung als Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche
  - > Gremien für Kinder und Jugendliche (feste Orte/Zeiten)

### III. Möglichkeit der Beschwerde (§ 45 (2) Nr. 4 SGB VIII)

Kindern und Jugendlichen müssen verständliche, niedrighschwellige und vertrauensvolle Beschwerdeinstanzen in und außerhalb der Einrichtung zugänglich sein. Folgende Fragestellungen können für die Erstellung des Schutzkonzeptes leitend sein:

- Handlungsleitfaden „Beschwerdemanagement“, mit folgenden Inhalten:
  - > Handlungsvorgaben
  - > Vordrucke (altersangemessene Aufbereitung für Betreute/SB über Verfahrensweisen)
  - > Fristen (für interne Abläufe)
  - > Beteiligte/Ansprechpartner\*in inner- und außerhalb der Einrichtung/des Trägers (z.B. interne Beschwerdestelle, Kinderschutzfachkraft, ASD, SB)

#### **Ergänzende Informationen:**

[Handreichung zur Entwicklung von Schutzkonzepten für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe](#)

Stand: August 2025  
Hrsg.: BSFB